

Bauliche und organisatorische Massnahmen im Hinblick auf das Bundesgesetz 1972

Autor(en): **Fankhauser, Fritz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **59 (1972)**

Heft 20: **Turnen und Sport**

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-535415>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bauliche und organisatorische Maßnahmen im Hinblick auf das Bundesgesetz 1972

Fritz Fankhauser

Mit zwei Hauptaspekten sieht sich der Lehrer in der Praxis der schulischen Leibesübungen dauernd konfrontiert:

1. mit der musisch-erzieherischen Seite und der Forderung nach einer möglichst breiten Ausschöpfung der darin schlummern den Werte, und
2. mit der zwingenden Forderung nach zielgerichteter Pflege aller gesundheitlichen Belange, der körperlichen wie der seelisch-geistigen.

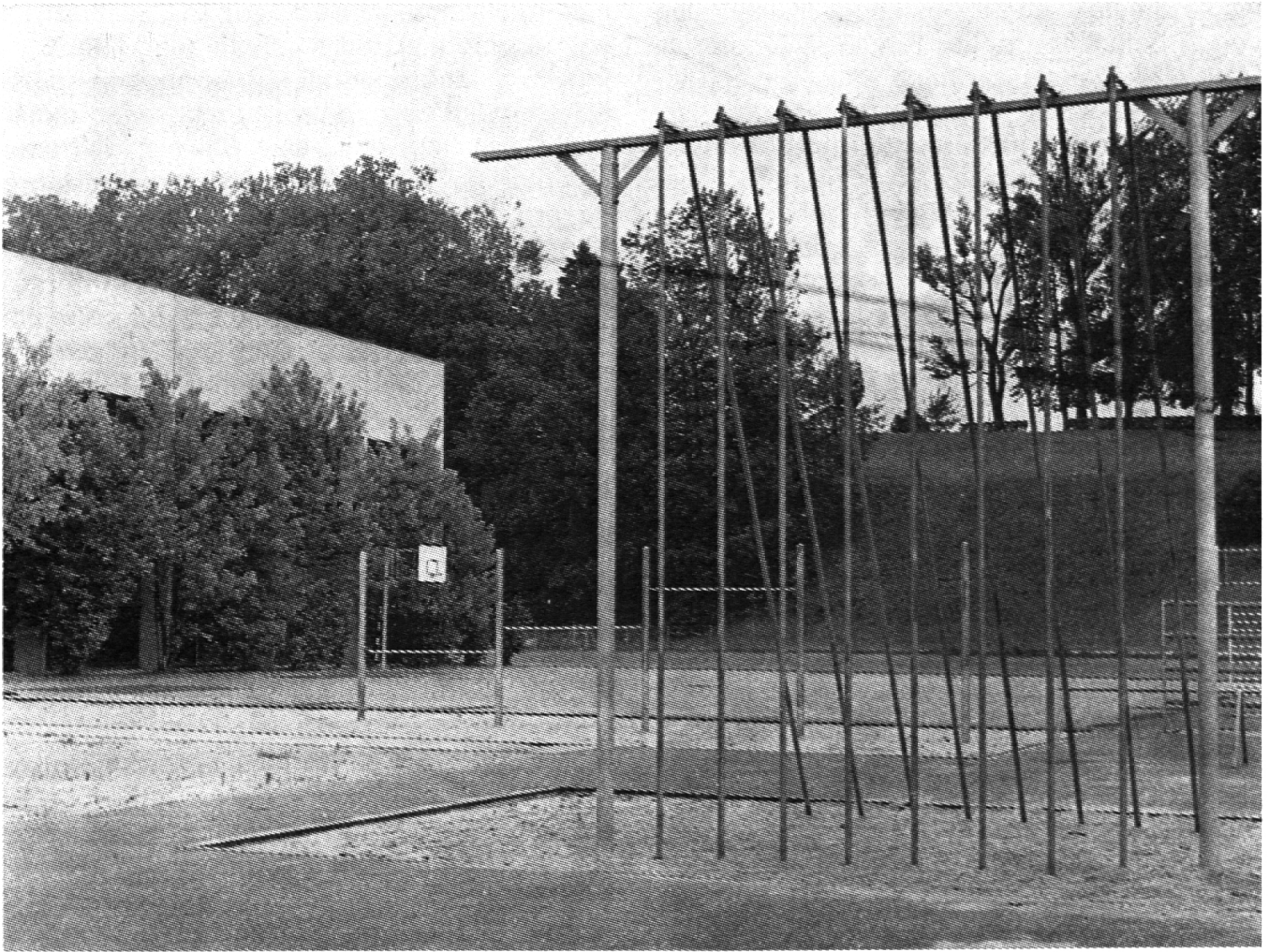
Gesundheit des Individuums bedeutet einen wesentlichen Baustein zur allgemeinen Volksgesundheit. Soll der Schulturn- und Sportunterricht in dieser Richtung optimale Wirkung erzielen, müssen sowohl in materieller wie organisatorischer Hinsicht entsprechend hohe Voraussetzungen erfüllt sein. Der junge Mensch durchläuft im Schulalter die Periode seiner größten physischen Entwicklung, des stärksten Wachstums. Der Einfluß der Leibesübungen ist während dieser Zeit von entscheidender Bedeutung nicht nur für die körperliche Formung; sie prägt den Menschen in seiner grundsätzlichen Einstellung zu allen Fragen der Leibesübungen für ein ganzes Leben. Regelmäßig und in richtiger Dosierung betriebene sportliche Beanspruchung erzielt die größte gesundheitliche Wirkung und muß daher für die Schule als Norm gelten. Dieser Forderung kann nur mit der Bereitstellung geeigneter Übungsstätten in genügender Zahl und zweckmäßiger Ausstattung entsprochen werden. Ziel muß die Durchführung eines lückenlosen Ganzjahresbetriebes sein. Dieses Anliegen war schon bisher nicht überall restlos erfüllt. Nun aber bringt das Bundesgesetz neue, zusätzliche Aufgaben:

1. die Einführung der 3. Turnstunde für beide Geschlechter auf allen Schulstufen,
2. die Durchführung einer obligatorischen Turnprüfung vor Ende der Schulpflicht,
3. die Einführung des freiwilligen Schulsportes und
4. die obligatorische Durchführung des Lehrlingssportes.

Die heute bestehende Zahl an Turn- und

Sportplätzen, Hallen, Schwimmanlagen und weiteren Sportstätten genügt diesen Anforderungen nicht. So ergibt sich für den Kanton Bern ein Mehrbedarf von ungefähr 50 Turnhallen für das Schulturnen und von weiteren 25–30 Hallen für den Lehrlingssport. Andere Kantone stehen vor ähnlichen Problemen. Der erfreuliche Trend zum Bau von Hallenbädern und Lehrschwimmbecken wird hier etwas ausgleichend wirken, ändert aber am gesamten materiellen Aufwand nichts. Parallel dazu drängt sich eine Vermehrung der Sportflächen auf, wobei als Maß die Werte der vorhandenen Planungsnormen zu gelten haben. Mehr als bisher werden in Zukunft regionale Sportzentren entstehen. Das ist zu begrüßen, können doch auf diese Weise die verfügbaren Mittel gezielter eingesetzt und damit zu größerer Wirkung gebracht werden. Das enthebt jedoch nicht von der in den meisten kantonalen Schulgesetzen niedergelegten Forderung, daß in unmittelbarer Nähe einer jeden – auch der kleinsten – Schule geeignete Turnanlagen zur Verfügung stehen sollen. Lokale und regionale Planung müssen daher auch fernerhin in abgewogenem Gleichmaß miteinander einherschreiten. Und um das Gleichgewicht zwischen den Anforderungen des Bundesgesetzes und den materiellen Voraussetzungen zu deren Erfüllung zu erreichen, sind große Anstrengungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden unerlässlich.

Eine Reihe örtlich verschiedener Maßnahmen ist anzustreben, damit die neue Situation gemeistert werden kann. Das gilt vor allem für die Anfangs- und Übergangszeit. Aus Kreisen der Schule werden da und dort Bedenken laut. Sie betreffen den Mangel an Sportanlagen wie an Lehrkräften, stundentechnische Schwierigkeiten, die Furcht vor Überbelastung der Kinder. Dem gegenüber haben erfreulich viele Gemeinden und Schulen die neuen Probleme frisch und ohne Zögern angepackt und allen Hindernissen zum Trotz die vermehrte Stundenzahl, die turnerischen Leistungsprüfungen für die



Mädchen sowie den freiwilligen Schulsport eingeführt. Sie erbringen den Beweis, daß die Lage zu meistern ist. Folgende Maßnahmen organisatorischer Natur, ob vorübergehend oder dauernd, scheinen sich aufzudrängen:

Bessere Ausnützung bestehender Möglichkeiten, wobei es teilweise von eingefleischten Gewohnheiten abzurücken gilt:

1. Ausnützung von tagsüber oft leerstehenden Stadien, Fußballfeldern und andern Anlagen,
2. Einbezug eines regelmäßigen Schwimmunterrichtes in das Schulturnpensum, wo immer sich geeignete Anlagen in erreichbarer Distanz dafür anbieten, Organisation von Bustransporten für die Schulklassen,
3. Benützung zusätzlicher Möglichkeiten wie Vita- und Fitness-Parcours, feste OL-Postennetze usw.,
4. Gelegentliches Zusammenfassen von 2–3 Turnstunden, wo die Benützung zentraler Sportanlagen im Stundenbetrieb nicht möglich ist (zentrale Gemeindesportanlagen, namentlich im bergigen Gelände),
5. Bessere Ausnützung der Turnhallenkapazität durch geeignete stundenplantechnische Maßnahmen (Frühstunden, Mittags- und Spätnachmittagsstunden, soweit sich dies mit den Essenszeiten der Schüler vereinbaren läßt, Belegung der Hallen an den bisher im allgemeinen schulfreien Mittwochnachmittagen im Austausch mit andern Schulhalbtagen)

Der Mangel an Lehrkräften sei nur am Rande gestreift. Er wird sich besonders im Leistungssport in aller Schärfe bemerkbar machen. Ein erhöhter Bedarf wird sich aber auch für alle Schulstufen einstellen. Das ruft vermehrten Ausbildungsmöglichkeiten an den Turnlehrerkursen der Universitäten, in Schulungskursen der Kantone, wie sie teil-

weise heute schon bestehen (Ausbildung von Arbeitslehrerinnen, Kindergärtnerinnen, Hauswirtschaftslehrerinnen für das Mädchenturnen usw.).

Die Aufgabe ist groß, rechtfertigt aber auch große Anstrengungen. Wo man darum bemüht ist, sich in einer kritischen Lage etwas Kluges einfallen zu lassen, werden sich Türen öffnen und Lösungen anbieten. Es bedarf viel guten Willens aller Beteiligten, der Turn- und Sportunterricht erteilenden Lehrerschaft vorab, aber auch der Schul- und Gemeindebehörden. Dort, wo in gemeinsa-

mer Anstrengung schon zur Tat geschritten wurde, zeigte sich die Schuljugend aller Stufen vom Mehrangebot an turnerisch-sportlichen Möglichkeiten begeistert und dankbar. Darin liegt der beste Beweis, daß man auf rechtem Wege ist. Wohl wird es Jahre dauern, bis ein großer Nachholbedarf an Turn- und Sportstätten ausgeglichen sein wird, bis erhöhte organisatorische Anforderungen sich eingespielt haben. Es geht um ein hohes Ziel. Der großen und eindeutigen Kundgebung des Schweizervolkes vom 30. September 1970 müssen nun Taten folgen.

Ist eine Neuorientierung der Volksschullehrer- und Turnlehrer-ausbildung notwendig?

Hans Futter

Als wesentliche Forderungen für Turnen und Sport in der Schule sind im neuen Bundesgesetz enthalten:

1. In bezug auf das obligatorische Schulturnen:
 - 3 Wochenstunden für Knaben während der ganzen Schulzeit
 - Für Knaben eine obligatorische, für Mädchen eine empfohlene Prüfung am Ende der Schulpflicht
2. In bezug auf den freiwilligen Schulsport:
 - Differenzierte Durchführung während der ganzen Schulzeit
 - Möglichkeit des Beizugs von Spezialisten
 - Finanzielle Unterstützung
3. In bezug auf die Ausbildung der Volksschullehrer:
 - 4 Wochenstunden an Institutionen der Lehrerausbildung
 - Prüfung der Lehramtskandidaten im Unterrichtsfach Turnen
4. In bezug auf die Ausbildung der Turnlehrer:
 - Eidg. Diplom I für Unterricht im 1.–9. Schuljahr
 - Eidg. Diplom II für Unterricht ab 10. Schuljahr
 - Lizentiat und Doktorat in Sportwissenschaften

Aus weitem gesetzlichen Grundlagen ergibt

sich auch die Konsequenz, daß der Volksschullehrer zur Erteilung von Unterricht im Schulturnen verpflichtet ist. In beschränktem Rahmen besteht die Möglichkeit des Fächerabtausches. Zudem ist seine Mitarbeit für die Leitung des Schulsports erwünscht. Vom Fachlehrer erwartet man selbstverständlich die Betreuung beider Unterrichtsgebiete.

Aufgrund der neuen Bundesbestimmungen allein ist eine Neuorientierung der Lehrer- und Turnlehrerausbildung nur bedingt notwendig. Hingegen erscheint unter dem Gesichtspunkt der heutigen pädagogischen, sozialen und medizinischen Anliegen im Rahmen der Leibeserziehung sowie der allgemeinen wissenschaftlichen und technischen Evolution des Sports und seiner zunehmenden volkswirtschaftlichen Bedeutung eine Analyse der Konsequenzen in bezug auf die Ausbildung notwendig. Dieser Problemkreis soll durch einige exemplarische Aspekte kurz angesprochen sein.

1. Didaktische Aspekte

- Freude und Begeisterung für Spiel und Sport wecken und erhalten
- Möglichkeiten zu entwicklungsgemäßer sportlicher Betätigung anbieten
- Motivation zu lebenslanger sportlicher Betätigung vermitteln